

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Sogenannte Bürgerwehren in Thüringen

In den vergangenen Monaten kam es nach meinen Informationen zu öffentlichen Ankündigungen sogenannter Bürgerwehren im Osten Thüringens, insbesondere in den Städten Gera und Altenburg. Diese selbsternannten Gruppierungen reklamieren für sich Aufgaben, die dem staatlichen Gewaltmonopol vorbehalten sind, und treten mit einem vermeintlichen Schutzversprechen gegenüber der Bevölkerung auf. Tatsächlich bewegen sich derartige Gruppen häufig außerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen und sind in der Vergangenheit durch willkürliche Kontrollen, Übergriffe und rassistische Mobilisierung aufgefallen. In sozialen Netzwerken berichten Akteure, wie der einschlägig bekannte Neonazi C. K., über Patrouillen in der Stadt Gera, teilweise mit Hunden und Baseballschlägern. Solche Aktionen stellen nicht nur eine faktische Bedrohung für gesellschaftliche Minderheiten, insbesondere Menschen mit Migrationsbiografie, dar, sondern bergen auch das Risiko, die öffentliche Ordnung und die Autorität von Polizei und Justiz nachhaltig zu untergraben. Die Rolle sozialer Medien in der Organisation dieser Gruppen, mögliche Bezüge zur extrem rechten Szene sowie Reaktionen der Behörden in Ostthüringen müssen kritisch hinterfragt werden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1978** vom 4. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2026 beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse haben die Sicherheitsbehörden über die Ankündigung, Gründung oder Aktivitäten sogenannter Bürgerwehren in Thüringen, insbesondere in den Städten Gera und Altenburg?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu aktuellen Aktivitäten von „Bürgerwehren“ vor.

In Gera wurde im Oktober 2024 eine „Bürgerwehr“ gegründet. Letztmalig im November 2024 wurden zwei Personengruppen festgestellt, die augenscheinlich „Streifengänge“ durchführten und bei denen davon ausgegangen wurde, dass eine Verbindung zur „Bürgerwehr“ bestand.

Zu einer „Bürgerwehr Altenburg“ wurde im 1. Quartal 2025 ein Eintrag in einem Sozialen Netzwerk festgestellt. Realweltliche Aktivitäten wurden in diesem Zusammenhang nicht festgestellt.

2. Welche konkreten Versammlungen, Patrouillen oder öffentlichen Auftritte durch selbsternannte Bürgerwehren wurden seit dem Jahr 2023 in Thüringen registriert (bitte nach Ort, Datum, Gruppierung und Teilnehmerzahl auflisten)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

3. Welche juristischen Bewertungen nimmt die Landesregierung hinsichtlich solcher Gruppen und ihrer Aktivitäten vor, insbesondere in Bezug auf das Gewaltmonopol des Staats, den Straftatbestand der Amtsanmaßung (§ 132 des Strafgesetzbuchs) sowie anderer relevanter Normen?

Antwort:

Als Bürgerwehren können eigeninitiativ gebildete Personenzusammenschlüsse angesehen werden, welche sich zumeist als Ergänzung zu staatlichen Sicherheitsbehörden betrachten oder bewusst in gesellschaftliche Räume treten, die nach ihrem subjektiven Empfinden seitens der staatlichen Sicherheitsorgane vernachlässigt werden.

Die Menschen im direkten Umfeld der Bürgerwehr sollen, nach den Vorstellungen der Mitglieder derselben, vor Kriminalität geschützt und potenzielle Straftäter von ihrem beabsichtigten kriminellen Handeln abgeschreckt werden. Hierbei wird durch die Initiatoren, zumeist ohne statistisch belegte Fakten, ein Unsicherheitsgefühl medial aufgebaut. Dieses wird sodann als Grund und Rechtfertigung für die Bildung einer solchen Wehr angeführt.

Die Gründung einer Bürgerwehr ist in Deutschland grundsätzlich nicht verboten.

Eine „Bürgerwehr“ besitzt keine hoheitlichen Befugnisse oder Sonderrechte und ihr Handeln kann ausschließlich auf sogenannten Jedermann-Rechten beruhen. Das Handeln solcher Gruppen erfolgt ohne rechtliche Legitimation für ordnungs- und sicherheitsrechtliche Maßnahmen.

Insofern ist es unzulässig, Maßnahmen auszuüben, die als Selbstjustiz einzuordnen sind (zum Beispiel willkürliche Festnahmen, Personalienfeststellungen, Durchsuchungen).

Maßnahmen einer Bürgerwehr dürfen sich insoweit ausschließlich auf die aufmerksame Beobachtung der öffentlichen Umgebung beschränken. Einer „Bürgerwehr“ stehen lediglich die Rechte zu, welche auch jedem anderen Bürger zustehen (zum Beispiel Notwehr gemäß § 32 des Strafgesetzbuchs [StGB] beziehungsweise Nothilfe).

Eine Strafbarkeit wegen Amtsanmaßung setzt voraus, dass jemand sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf (§ 132 StGB).

Die Strafbarkeit kann nur anhand des jeweiligen konkreten Einzelfalles beurteilt werden. Die Beurteilung obliegt den Staatsanwaltschaften und letztlich den Gerichten, denen die Landesregierung nicht vorzugreifen hat.

4. Welche Maßnahmen haben die örtlichen Polizeibehörden in den Städten Gera und Altenburg bislang ergriffen, um auf Ankündigungen und Aktivitäten sogenannter Bürgerwehren zu reagieren?

Antwort:

Die Polizei erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben, die bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Dazu stehen die Landespolizeiinspektion Gera sowie die ihr nachgeordneten Dienststellen im engen Informationsaustausch mit den Landratsämtern und Stadtverwaltungen. Daneben werden fortlaufend Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen auf Relevanz und gegebenenfalls erforderliches polizeiliches Handeln geprüft. Zudem wird durch die Bestreifung des öffentlichen Raums ein wesentlicher Beitrag zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet.

5. In welchen Fällen wurden gegen Beteiligte an solchen Gruppen Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet und mit welchen rechtlichen Begründungen?

Antwort:

Es wurden keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sinne der Fragestellung registriert.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen zwischen sogenannten Bürgerwehren und der extrem rechten Szene in Thüringen vor?

Antwort:

Es liegen Erkenntnisse zu Einzelpersonen vor, die zumindest zeitweise der „Bürgerwehr“ in Gera und der rechtsextremistischen Szene zugeordnet wurden.

7. Inwieweit waren bekannte rechtsextreme Akteure, namentlich der in der Vorbemerkung genannte C. K., an der Gründung oder Organisation solcher Gruppen beteiligt?

Antwort:

Privatpersonen können nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein (vergleiche Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13). Deshalb wird von einer Antwort unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 des Thüringer Datenschutzgesetzes) abgesehen.

8. Welche Rolle spielen soziale Medien bei der Mobilisierung, Vernetzung und Außendarstellung solcher Gruppen nach Einschätzung der Landesregierung?

Antwort:

Soziale Netzwerke können zur Informationssteuerung, zu Mobilisierungszwecken sowie zur Außendarstellung genutzt werden. Damit wäre es möglich, Vernetzungen voranzutreiben, Mitglieder zu generieren sowie Inhalte verschiedenen Zielgruppen zugänglich zu machen.

9. Welche Gefährdungspotenziale für Menschen mit Migrationsbiografie, politische Gegnerinnen und Gegner, Journalistinnen und Journalisten oder andere gesellschaftliche Gruppen sieht die Landesregierung im Wirken solcher Gruppen?

10. Gab es in Thüringen bereits Übergriffe oder Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Auftreten selbsternannter Bürgerwehren seit dem Jahr 2015; wenn ja, welche?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Es wurden keine Straftaten im Sinne der Fragestellung registriert. Eine besondere Gefährdung liegt nicht vor.

11. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung, um präventiv gegen die Entstehung und das Wirken solcher Gruppen vorzugehen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Die Maßnahmen der Prävention, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit finden in allen Regionen Thüringens statt.

12. Wie schätzt die Landesregierung die Wirkung solcher Gruppen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und das Vertrauen in staatliche Institutionen ein?

Antwort:

Die Polizei erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben, die bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Insoweit ist keine Wirkung dieser Gruppen in Thüringen zu verzeichnen.

13. Inwieweit kooperieren Landes- oder Kommunalbehörden in Ostthüringen mit der Zivilgesellschaft, um über die Gefahren selbsternannter Bürgerwehren aufzuklären und Gegenstrategien zu entwickeln?

14. Existieren Handlungsempfehlungen oder Schulungsangebote für kommunale Ordnungsbehörden und Polizeikräfte zum Umgang mit selbsternannten Bürgerwehren?

Antwort zu den Fragen 13 und 14:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 4, 11 sowie 12 verwiesen. Es bedarf keiner besonderen Kooperationen, Handlungsempfehlungen beziehungsweise Schulungsangebote.

Maier
Minister